

Steuer NEWS



© Felix von Vietsch - Fotolia.com

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Diese Ausgabe der Steuernews widmet sich verstärkt der neuen Vermögenszuwachssteuer. Mit 1.4.2012 wird sie nun endgültig in Kraft treten. Somit werden auch die komplizierten Übergangsbestimmungen bald der Vergangenheit angehören.

Für Geburten nach dem 1.1.2012 gelten die Neuerungen beim Kinderbetreuungsgeld. Auf der Seite 4 befindet sich ein Auszug über die wichtigsten Änderungen.

Welcher Bewerber ist der richtige? Eine wichtige Entscheidungshilfe stellt das Bewerbungsgespräch dar.

Unser betriebswirtschaftlicher Artikel informiert Sie darüber, was Sie sowohl beim Vorbereiten als auch bei der Gesprächsführung beachten sollten.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

Vermögenszuwachssteuer

Ab 1.4.2012 tritt nun endgültig die neue Vermögenszuwachssteuer in Kraft. Aus diesem Anlass bietet dieser Artikel noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

KESt auf Kursgewinne

Grundsätzlich gilt: Die Banken sind ab 1.4.2012 dazu verpflichtet, 25 % Kapitalertragsteuer auf den Kursgewinn einzuhalten.

Der 25%ige Steuerabzug gilt für:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Sparbücher),
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (Wertpapiere und verbriefte Derivate).

Eine wesentliche Änderung ist auch, dass die Behaltedauer und das Beteiligungs- ausmaß keine Rolle mehr spielen.

Spekulationsfrist

Auch weiterhin unterliegen der Spekulationsfrist Kapitalanlagen wie physisches Gold und Devisen. Ein Verkaufsgewinn ist nur dann steuerpflichtig, wenn die Kapitalanlagen im Privatvermögen nicht länger als ein Jahr behalten werden. Werden Gold oder Devisen im Rahmen eines Termingeschäfts erworben, greift

die neue Regelung (unabhängig von der Behaltezeit 25 % KESt).

Wahlweise: Veranlagung in der Einkommensteuererklärung

Der Steuerabzug der Bank kommt einer Endbesteuerung gleich. Auf diese kann verzichtet werden.

Eine Veranlagung wäre z.B. vorteilhaft, wenn der zur Anwendung kommende Einkommensteuersatz geringer als 25 % ist. Die Möglichkeit der Veranlagung besteht für alle Kapitaleinkünfte.

Gutschrift

Wird auf die Endbesteuerung verzichtet, so kommt es zwar vorerst zu einem Steuerabzug, die KESt wird erst im Nachhinein mit Erhalt des Steuerbescheids gutgeschrieben.

Verlустаusgleich

Verluste im Privatvermögen können unter folgenden Umständen ausgeglichen werden:

- Der Verlустаusgleich darf nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen erfolgen.
- Ein Verlustvortrag auf Folgejahre ist nicht möglich.

>>

WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Vermögenszuwachssteuer
 - > Vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen
- 3 > Kraftfahrzeugsteuer
 - > Umschulungskosten für Zweitberuf
- 4 > Neues beim Kinderbetreuungsgeld
 - > Bewerbungsgespräch
 - > Steuertermine und VPI

- Die Verluste dürfen nicht mit Bankzinsen (z.B. vom Sparbuch) ausgeglichen werden.

Neubestand

Bei der Verlustverrechnung werden nur Verluste berücksichtigt, die durch einen Verkauf von Neubeständen entstanden sind. Zu diesen zählen:

- ab 1.1.2011 erworbene Aktien und Fondsanteile,
- sonstige Wirtschaftsgüter und verbrieftete Derivate, die ab 1.4.2012 erworben werden.

Verlустаusgleich durch die Bank

Es werden alle Gewinne und Verluste aus allen Depots bei der selben Bank berücksichtigt. Jedoch nur für Depots bei einem Kreditinstitut. Eine bankenübergreifende Verlustverrechnung muss bei der Einkommensteuererklärung durchgeführt werden.

Der Verlustausgleich durch die Bank kommt nur bei Einzeldepots zur Anwendung. Bei Gemeinschaftsdepots wird eine Verlustverrechnung nur auf Depotebene durchgeführt.

Verluste im Jahr 2012

Der Verlustausgleich wird direkt von der Bank vorgenommen. Für das Jahr 2012 erfolgt im Nachhinein eine Verrechnung der Gewinne und Verluste aus dem abgelaufenen Jahr (von April bis Dezember).

Verluste im Jahr 2013

Ab dem Jahr 2013 wird ein laufender Verlustausgleich während des Jahres vorgenommen.

Werbungskosten

Der Abzug von Werbungskosten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl bei einer Veranlagung der Einkünfte als auch bei der Anwendung des Steuersatzes von 25 %.

Sparbuch

Für Zinsen aus Sparbüchern ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

Betriebsvermögen

Für im Betriebsvermögen gehaltenes Kapitalvermögen gelten grundsätzlich die selben Regeln wie für das Privatvermögen. Ausgenommen sind jedoch Substanzverluste und Anschaffungsnebenkosten.

Substanzverluste

Substanzverluste aus der Veräußerung von Wertpapieren und Derivaten können zu 50 % ausgeglichen werden.

Anschaffungsnebenkosten

Berücksichtigt werden dürfen auch Anschaffungsnebenkosten.

Gewinnfreibetrag

Kapitaleinkünfte, die mit 25 % besteuert werden, sind von der Bemessungsgrundlage der Ermittlung des Gewinnfreibetrages ausgeschlossen.

Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften steht das Recht auf die Endbesteuerung zu verzichten jedem einzelnen Gesellschafter gesondert zu.

FAKTBOX

- **Steuersatz:** 25 % Kapitalertragsteuer
- **Steuerpflichtig:**
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen
von Kursgewinnen
- **Behaltdauer:** nicht mehr maßgebend
- **Beteiligungsausmaß:** nicht mehr maßgebend
- **Betriebsvermögen:** 25 % auch auf Einkünfte aus Betriebsvermögen
- **Verlustausgleich:** durch die Bank
- **Verluste aus 2012:** Aufrollung im Nachhinein
- **Verluste aus 2013:** laufender Ausgleich

ARBEITSRECHT

Vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen

Grundsätzlich endet ein Lehrverhältnis mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit. Unter bestimmten Voraussetzungen hat ein Lehrherr die Möglichkeit, das Lehrverhältnis vorzeitig aufzulösen.

PROBEZEIT

In den ersten drei Monaten des Lehrverhältnisses kann es sowohl vom Lehrberechtigten als auch vom Lehrling aufgelöst werden. Diese Frist verlängert sich auf sechs Monate, wenn der Lehrling während der ersten drei Monate in der Berufsschule ist.

EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG

Stimmen beide Seiten einer Auflösung zu, kann das Lehrverhältnis jederzeit einvernehmlich vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung muss schriftlich erfolgen. Ist der Lehrling noch minderjährig, so muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden.

Damit die Auflösung rechtswirksam wird, ist eine Belehrung des Lehrlings über die sonstigen Lösungsmöglichkeiten sowie die Rechtsfolgen notwendig. Über diese Belehrung muss vom Arbeits-/Sozialgericht oder der Arbeiterkammer eine Bescheinigung ausgestellt werden.

EINSEITIGE AUFLÖSUNG

Nur bei einer erheblichen Pflichtverletzung des Lehrlings ist eine Entlassung möglich. Gründe, die den Lehrherrn zu einer (schriftlichen) vorzeitigen Auflösung berechtigen, sind z.B. Diebstahl durch den Lehrling oder langes Fernbleiben von der Arbeit.

AUSSERORDENTLICHE AUFLÖSUNG

Das Lehrverhältnis kann zum Ablauf des **letzten Tages des zwölften Monats** der Lehrzeit einseitig aufgelöst werden. Bei Lehrberufen von drei, dreieinhalb oder vier Jahren ist dies auch zum Ablauf des **letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit** möglich (jedoch nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist).

Bei dieser Art der Auflösung ist ein Mediationsverfahren Pflicht. Damit die Auflösung wirksam wird, muss der Lehrherr die außerordentliche Auflösung und das geplante Mediationsverfahren spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats sowohl dem Lehrling als auch der Lehrlingsstelle (wenn vorhanden auch dem Betriebsrat und dem Jugendvertrauensrat) mitteilen. Das Mediationsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn der Lehrling schriftlich die Teilnahme ablehnt.



Kraftfahrzeugsteuer

Steuerpflichtig

Kraftfahrzeugsteuer ist grundsätzlich zu bezahlen für alle durch ein inländisches Zulassungsverfahren zugelassene:

- Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t,
- Zugmaschinen und Motorkarren, unabhängig von ihrem höchst zulässigen Gesamtgewicht,
- Kraftfahrzeuge, für die keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht,
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Davon gibt es jedoch einige Befreiungen wie z.B. für Einsatzfahrzeuge.

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen aber auch in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, sofern nicht zwischenstaatliche Abkommen Abgabenbefreiungen vorsehen. In diesen Fällen wird die Steuer von den Zollämtern erhoben.

Keine Steuerpflicht besteht für Kraftfahrzeuge, für die motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten ist und für jene, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind.

Steuerschuldner

Der Schuldner der Steuer ist grundsätzlich jene Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

Zahlung vierteljährlich

Während des Jahres ist die Kraftfahrzeugsteuer vierteljährlich zu bezahlen, immer am 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats (15.5., 15.8., 15.11., 15.2. des Folgejahres).

Einmal jährlich ist eine Kraftfahrzeugsteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Steuersatz

	Kfz-Steuer seit 1.1.2011
Fahrzeuge bis 12 t	€ 1,55 – mind. € 15,00
Fahrzeuge von 12 bis 18 t	€ 1,70
Fahrzeuge mit mehr als 18 t	€ 1,90 – höchstens € 80,00 bei Anhängern höchstens € 66,00

Anmeldung

Die Zulassung des ersten steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges zum Verkehr ist innerhalb eines Monats dem Finanzamt zu melden.



© AlexF76 - Fotolia.com

UMSCHULUNGSKOSTEN FÜR ZWEITBERUF

Steuerpflichtige dürfen umfassende Umschulungsmaßnahmen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen. Laut Gesetz muss die Ausbildung jedoch auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

BISHERIGE MEINUNG

Nach Meinung der Finanzverwaltung waren Umschulungsmaßnahmen nur abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige nach der Umschulung den bisherigen Hauptberuf aufgab oder ihn wesentlich einschränkte. Es gab jedoch in der Vergangenheit schon anders lautende UFS-Urteile (Unabhängiger Finanzsenat).

NEUES URTEIL DES VWGH

Nun hat sich auch der Verwaltungsgerichtshof der Linie dieser UFS-Urteile angeschlossen. Umschulungskosten sind auch dann absetzbar, wenn der ursprüngliche Beruf weiter ausgeübt wird. Auch eine Ausbildung zu einem Neben- oder Zweitberuf ist abzugsfähig. Die Ausbildungskosten müssen jedoch auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Es muss ein konkreter Plan vorliegen, der über eine reine Absichtserklärung hinausgeht.

KONKRETER FALL

Eine Sonderschullehrerin machte die Kos-

ten für eine Zusatzausbildung zur Atempädagogin geltend. Die Lehrerin wollte ihren ursprünglichen Lehrberuf nicht aufgeben oder wesentlich einschränken. Die zusätzlich erworbenen Fähigkeiten wollte sie zukünftig jedoch als Zweitberuf in der Erwachsenenbildung und Lehrerfortbildung einsetzen.

WEITERHIN NICHT ABZUGSFÄHIG

Ausbildungen, die rein im persönlichen Interesse des Steuerpflichtigen liegen, sind vom Abzug ausgeschlossen. Diese Kosten fallen unter Kosten der Lebensführung.

TIPP

Stand: 09.02.2012

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFT MBH

Mit 1.1.2012 sind Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld in Kraft getreten

Neues beim Kinderbetreuungsgeld

Die gesetzlichen Regelungen zum Kinderbetreuungsgeld wurden geändert. Die Neuerungen gelten für alle Geburten ab dem 1.1.2012.

Neue Frist

Bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze zählen nur jene Monate zum Anspruchszeitraum, in denen die Eltern Kinderbetreuungsgeld bezogen haben. Erhalten sie nicht das ganze Jahr über Kinderbetreuungsgeld, so muss ein Nachweis über die Abgrenzung der Einkünfte erbracht werden. Dieser Nachweis ist nunmehr innerhalb von **zwei Jahren** ab Ende des betreffenden Bezugsjahres dem Krankenversicherungsträger vorzulegen.

Zuverdienstregel

Bei der Zuverdienstberechnung zählt nun mehr ein Monat dann nicht mehr als Zuverdienstmonat, wenn bis zu **23 Tage** Kinderbetreuungsgeld ausgezahlt wurde (24-Tage-Regel). Bisher galt die 16-Tage-Regel.

Selbständige Eltern: Änderung Berechnung

Für Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen, ändert sich die Berechnungsformel. Bisher wurden bei der Zuverdienst-Berechnungsformel Sozialversicherungsbeiträge hinzugeschlagen, die auf Grundlage der früheren Einkünfte basierten.

Künftig werden diese durch einen Pauschalzuschlag von 30 % ersetzt.

Einkommensabhängige

Variante

Erhöhung der Zuverdienstgrenze

Die bisherige Zuverdienstgrenze von € 5.800,00 wurde auf € 6.100,00 erhöht. Dies wurde durch die jährliche Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze nötig.

Kein Anspruch für arbeitslose Eltern

Jene Eltern, die vor der Geburt arbeitslos und geringfügig beschäftigt sind, können das einkommensabhängige

Kinderbetreuungsgeld nicht in Anspruch nehmen.

Neu: Sanktionen

Bei Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten können die Eltern zum Ersatz der dadurch verursachten Verwaltungs- und Verfahrenskosten verpflichtet werden.

Weitere Infos finden Sie unter: <https://www.sozialversicherung.at/kgbOnline-Rechner/>



© Alan Heartfield - Fotolia.com

STEUERTERMINE // MÄRZ 2012

Fälligkeitsdatum 15. März 2012

USt, NoVA, WerbeAbg.

für Jänner

L, DB, DZ, GKK, KommSt

für Februar

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Ø 2011	3,3	113,1	125,0
Ø 2010	1,9	109,5	121,7
Ø 2009	0,5	107,5	118,9

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Bewerbungsgespräch

VORBEREITUNG

Vorab sollten Sie aus dem Anforderungsprofil Fragen ableiten und einen Gesprächsleitfaden erstellen. Persönliche Fragen wie z.B. nach dem Kinderwunsch, der Religion oder der politischen Einstellung sollten Sie nicht stellen. Hilfreich für die Entscheidung sind Fragen nach den Zielen, Idealen, Kompetenzen aber auch nach dem Lebensumfeld oder den Hobbys.

ZWEITE MEINUNG

Führen Sie das Gespräch nicht allein. So können Sie sich hinterher über die einzelnen Bewerber beraten. Falls der Bewerber später in einem Team arbeitet, bietet es sich an, jemanden aus diesem Team dazuzuholen.

DAS UNTERNEHMEN PRÄSENTIEREN

Der Bewerber ist Gast im Unternehmen. Planen Sie genug Zeit für das Gespräch ein und sorgen Sie für eine entspannte Atmosphäre. Grundsätzlich gilt: Auch wenn der Bewerber kein Mitarbeiter wird, sollte er einen guten Eindruck vom Unternehmen mitnehmen.

GESPRÄCH

Die Fragen sollten so gestellt werden, dass der Bewerber frei reden kann. So können Sie gleich auch seine Ausdrucksfähigkeit testen. Es ist auch hilfreich, Fragen so zu formulieren, dass der Bewerber nicht auf den ersten Blick merkt, worauf die Führungskraft hinaus will. Statt der Frage: „Sind Sie teamorientiert?“ könnten Sie z.B. fragen: „In welcher Situation war Ihr Team besonders wichtig für Sie?“

VERHALTEN DES BEWERBERS

Die meisten Bewerber sind nervös, wenn sie zu einem Vorstellungsgespräch kommen. Auf diese Verhaltensweisen sollten Sie jedoch achten:

- der Bewerber soll Ihnen in die Augen schauen können,
- er sollte zuhören können und
- die endgültige Fragestellung abwarten.

Von einem Bewerber, der wirklich Interesse an dem Job hat, können Sie erwarten, dass er sich im Vorfeld über das Unternehmen informiert hat.